



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juli 2014

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Mauritius (Republik Mauritius)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsregisterauszug** (Certified Extract of a Birth Entry) im Original.
- 2) Bescheinigung über die Durchführung des **Heimataufgebots** im Original, ausgestellt durch die zuständige mauritische Heimatbehörde (Central Civil Status Office), in Form eines „Certificate of Publication of Marriage“

oder

Ehesfähigkeitszeugnis („Morality / Marriage Ability Certificate“) im Original, ausgestellt durch die zuständige mauritische Auslandsvertretung, bei längerem Aufenthalt in Deutschland

- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. Familienregisterauszug im Original.
- 2) Vorläufiges Scheidungsurteil (decree nisi) und endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute), jeweils im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mauritius besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den mauritischen Rechtsbereich dann keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, wenn der mauritische Staatsbürger zum Zeitpunkt der Ehescheidung im ausländischen Staat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Andernfalls ist zur Wirksamkeit der ausländischen Scheidung die förmliche Anerkennung durch das zuständige mauritische Gericht (Supreme Court of Mauritius) herbeizuführen. Als Nachweis ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Mauritius sind von der zuständigen Heimatbehörde mit einer Apostille zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mauritius besteht aus 2 Seiten.